

Information zum Grund- und Hauptpraktikum

Vorbemerkungen

Zu den Voraussetzungen für eine Zulassung zum Hochschulstudium gehört der Nachweis

- der allgemeinen Hochschulreife **oder**
- der fachgebundenen Hochschulreife **oder**
- der Fachhochschulreife.

Außerdem besteht ein weiterer Zugangsweg zum Fachhochschulstudium an der Hamburger Fern-Hochschule für Berufstätige mit Fortbildungsprüfungen nach § 38 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (siehe Merkblatt „Information zum besonderen Hochschulzugang für Berufstätige“).

Zusätzlich zu den o.g. Voraussetzungen für eine Zulassung zum Hochschulstudium sind **berufspraktische Grundkenntnisse** nachzuweisen. Andernfalls ist ein Grundpraktikum von bis zu 20 Wochen abzuleisten.

Grundpraktikum

Die geforderten berufspraktischen Grundkenntnisse sind nachgewiesen, wenn Sie

1. eine Ausbildung in einem anerkannten Pflegeberuf mit mindestens 2-jähriger Ausbildungsdauer abgeschlossen haben **oder**
2. eine berufspraktische Vorbildung besitzen, die im Umfang und Inhalt den Anforderungen des Grundpraktikums entspricht **oder**
3. einschlägige Tätigkeiten im Umfang von mindestens 13 Wochen vor Aufnahme des Studiums absolviert haben und bis zur Diplomvorprüfung 7 Wochen studienbegleitende Tätigkeiten nachweisen, die im Inhalt dem Grundpraktikum entsprechen. (Nähere Informationen zum Inhalt der praktischen Tätigkeit und zur Nachweisführung erhalten Sie mit der Immatrikulation.)

Beispiele:

1. Sie verfügen über eine **abgeschlossene 3-jährige Ausbildung als Krankenschwester**. In diesem Fall haben Sie ausreichende berufspraktische Grundkenntnisse nachgewiesen; ein zusätzliches Grundpraktikum ist nicht erforderlich.
2. Sie verfügen über eine **abgeschlossene 2- oder 3-jährige Ausbildung als Altenpfleger**. In diesem Fall haben Sie ebenfalls ausreichende berufspraktische Grundkenntnisse nachgewiesen; ein zusätzliches Grundpraktikum ist nicht erforderlich.
3. Sie haben Ihren **Zivildienst** im Krankenhaus bzw. in einer Einrichtung der Altenpflege absolviert. Bei Vorlage des Nachweises kann diese Tätigkeit als Grundpraktikum anerkannt werden.



Hauptpraktikum

Bestandteil des Hauptstudiums aller Fachhochschulen ist ein Hauptpraktikum. Dieses wird von Studierenden an Präsenzfachhochschulen als berufspraktisches Studiensemester (Umfang 20 Wochen) in Betrieben absolviert.

Ziel dieses Hauptpraktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen und dabei die im Studium vermittelten Kenntnisse und erworbenen Fähigkeiten anzuwenden.

Da Studenten an Präsenzhochschulen

- in der Regel nur über berufspraktische Grundkenntnisse verfügen und
- während des Studiums keine qualifizierte, der Studienrichtung entsprechende Berufstätigkeit ausüben,

hat das Hauptpraktikum in diesem Fall eine wichtige Funktion für die Verbindung von Theorie und Praxis.

Dagegen ist im berufsbegleitenden Fernstudium diese Verbindung in der Regel bereits gegeben. Darin besteht ein wesentlicher Vorteil dieser Studienform.

Soweit daher eine **qualifizierte, dem inhaltlichen Profil des gewählten Studienganges entsprechende Berufstätigkeit** (z. B. als Einrichtungsleitung, Kindergartenleitung, Pflegedienstleitung) ausgeübt wird, kann diese grundsätzlich als **Nachweis des Hauptpraktikums** anerkannt werden. Die Anerkennung durch die Hamburger Fern-Hochschule erfolgt in diesen Fällen auf der Grundlage eines vorzulegenden **Tätigkeitsnachweises** mit Beginn des Hauptstudiums.

Lediglich Studierende ohne eine einschlägige studienbegleitende Berufspraxis müssen ein Hauptpraktikum von insgesamt 20 Wochen absolvieren und darüber einen **Praktikumsbericht** anfertigen, der dem Prüfungsamt der Hamburger Fern-Hochschule vorzulegen ist.